



Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 52
Nummer: 20
Datum: 21.05.2021

Inhalt:

1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 18.05.2021 zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Zulassung weiterer Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV	1
Ausschreibung (VOL) für den Pausenverkauf am Beruflichen Schulzentrum Regensburger Land.....	3
Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe ...	4
Stellenausschreibung der Gemeinde Obertraubling	5

1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 18.05.2021 zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Zulassung weiterer Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Regensburg erlässt auf Grund von § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV (BayMBI. 2021, Nr. 171), die zuletzt durch die Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.05.2021 (BayMBI 2021, Nr. 351) geändert worden ist, folgende

Änderungen der Allgemeinverfügung vom 18.05.2021:

1. Nach Punkt 1. Buchstabe b wird folgender Halbsatz angefügt:
„ab dem 21.05.2021 ist zusätzlich die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Buchstabe a zulässig;“
2. Punkt 1 Buchstabe c wird zu folgendem Wortlaut geändert:

„kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten ist unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Buchstabe a zulässig; des Weiteren ist ab dem 21.05.2021 der Sport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Buchstabe a) verfügen, zulässig;“

3. Nach Punkt 1 Buchstabe c werden folgende Buchstaben d und e angefügt:

„ d) kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnungen von Innenbereichen von Sportstätten auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Buchstabe a) verfügen;

e) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen des Bundes- und Landeskaders unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Buchstabe a) verfügen.“

4. Nach Punkt 2 Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„ die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 Buchstabe a) und nach vorheriger Terminbuchung.“

5. Diese Änderung der Allgemeinverfügung tritt ab sofort in Kraft.

Begründung

Vor dem Hintergrund der kontinuierlich sinkenden Zahl der Neuinfektionen, dem Fortschreiten des Impfprogramms und der nunmehr flächendeckenden Verfügbarkeit von PCR-, POC-Antigentests und Selbsttests erscheinen weitere oben genannte Öffnungsschritte unter den Auflagen in den entsprechenden Rahmenhygienekonzepten und unter der Voraussetzung eines Testnachweises vertretbar. Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 18.05.2021 (<https://www.landkreis-regensburg.de/media/49960/amtsblatt-landkreis-regensburg-19b-2021-vom-18052021.pdf>).

Ein erneutes Einvernehmen von Seiten des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ist für die weiteren Öffnungsschritte nach der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.05.2021 (BayMBl. Nr. 351) nicht erforderlich. Das bereits erteilte Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 18.05.2021 erstreckt sich auf die im Nachgang beschlossenen weiteren Öffnungsschritte.

Regensburg, 21.05.2021
Landratsamt Regensburg
Tanja Schweiger
Landrätin

Az. S22.3-504